

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale
Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)**

vom 23.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S.-H. 2022, S. 153), der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9 a und 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (BGObI. S.-H. 2005, S. 27) in der Fassung vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H. 2022, S. 564), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. 2019, S. 425) und § 24 der Satzung der Stadt Mölln über die Abwasserbeseitigung vom 20.12.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.12.2022 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln erlassen:

Artikel I

1. § 14 erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

(4)

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. § 20 erhält folgende zusätzlichen Absatz:

(5)

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

3. § 23 Abs. 3 und 5 werden wie folgt geändert:

„Schweriner Str. 90“ wird ersetzt durch „Bei den Stadtwerken 1“

4. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,51 €/m³.

5. § 26 erhält folgende Fassung:

(1)

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 47,19 Euro je m³ abgefahrenen Schlamm und
2. bei abflusslosen Gruben 33,14 Euro je m³ abgefahrenen Abwassers.

(2)

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Mölln, den 23.12.2022

(L.S.)

STADT MÖLLN

Ingo Schäper
Bürgermeister